

## **STADT LICHTENFELS**

**6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan  
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“  
in der Gemarkung Roth, Stadt Lichtenfels**

**SONDERGEBIET (S) ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK–FREIFLÄCHENANLAGE  
Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, Regierung Oberfranken**

# **B E G R Ü N D U N G**

in der Fassung vom 13.12.2021

### **Feststellungsexemplar**

Planverfasser:

Koenig und Kühnel  
Ingenieurbüro GmbH  
Eichenweg 11  
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

## **Begründung**

### **1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan**

Die Stadt Lichtenfels besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungs- und darin integrierten Landschaftsplan vom 01.01.2019.

Die Fläche für die neu geplante Photovoltaikanlage „Solarpark Klosterlangheim“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 24.06.2019 wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

### **2. Anlass, Ziel und Zweck zur Planänderung**

Die Stadt Lichtenfels plant auf Veranlassung eines privaten Vorhabenträgers, der Fa. IBC-Solar AG, Bad Staffelstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des Ortsteils Klosterlangheim mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Zu den Festlegungen des Landschaftsplans finden in diesem Bereich keine Änderungen statt.

### **3. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde**

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 7,3 ha liegt westlich der bebauten Ortslage Klosterlangheim. In ca. 250 m Entfernung verläuft östlich des Baugebietes die Staatsstraße ST 2203 in Nord-Südrichtung.

### **4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 7,3 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit Ausgleichs- / Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Stadtrates haben am 24.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ gefasst. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde ebenfalls am 24.06.2019 vom Stadtrat beschlossen

### **5. Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Änderung erstreckt sich über die Flurnummern: 965 TF, 968 TF, 962 TF, 964 TF, 966/2 TF, 967 TF, Gmkg. Roth mit einer Gesamtgröße von ca. 7,6 ha. Die Fläche ist durch Planzeichen gekennzeichnet und wird als Sonderbaufläche (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der gleichzeitig für den Flächennutzungsplan gilt. Die benötigten Ausgleichsflächen werden durch einen 10 m breiten Heckenstreifen im Norden, einen 10 m breiten Blühstreifen im Westen, einen 5 m breiten Heckenstreifen im Süden auf dem Grundstück innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und durch eine externe Ausgleichsfläche für CEF Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Feldlerche auf Fl. Nr. 1644, Gemarkung Altenkunstadt hergestellt.

## **6. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

### **6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017**

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

### **6.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017**

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V,752-2-W

#### § 1 Solaranlagen

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 13.05.2019 I 706) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 70 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2017 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2017 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lt. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- **Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV). Das EEG eröffnet den Ländern eigene Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichen Flächen (Länderöffnungsklausel). Einige Länder nutzen diese Möglichkeit und legen für ihr Bundesland den Rahmen fest. In Bayern gilt: 70 PV-Freiflächenanlagen pro Jahr werden auf Ackerflächen zugelassen.**

Ausgeschlossen sind Flächen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

**"Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken.**

Dies bedeutet, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung Förderberechtigungen für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerland in Oberfranken erlangt werden können, auch wenn sich die Fläche nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im oben genannten Sinn befindet.

### **6.3 Landesplanungsrecht:**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

### **7. Immissionsschutz**

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

### **8. Umweltprüfung / Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan. Der Umweltbericht wird dieser Begründung als Anhang beigelegt.

.....  
Weitramsdorf, den 13.12.2021

Koenig + Kühnel  
Ingenieurbüro GmbH  
Eichenweg 11  
96479 Weitramsdorf

## Anlage Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 6. Änderung des Flächennutzungsplans Lichtenfels im Bereich des BBP „Solarpark Klosterlangheim“

die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

### 1 Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenfels in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen befindet sich in der vorhergehenden Begründung.

#### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

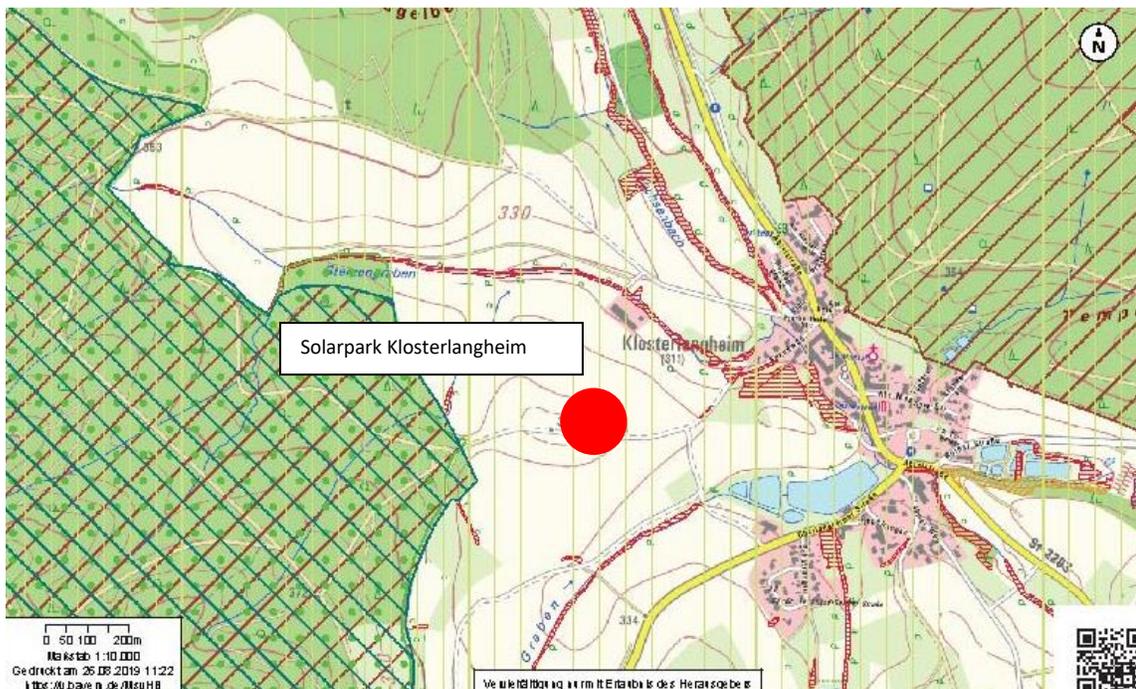
Es werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a (2) 2 BauGB).



Auszug aus Bayern Atlas - Luftbild mit Darstellung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden und Süden entlang der Wirtschaftswege sind Biotopflächen eingetragen. Diese betreffen allerdings das Plangebiet nicht.



Auszug aus Themenkarte Natur / Bayernatlas

Klosterlangheim befindet sich in einer so genannten Talspinne, d.h. in einer Tallage, an der fünf Bäche zusammenfließen. Der Leuchsenbach bildet den gemeinsamen Abfluss in Richtung Mistelfeld bzw. Lichtenfels. Trotz der mächtigen Gebäude des ehemaligen Zisterzienserklosters ist die Fernwirkung des Ortes begrenzt, da die Topographie und begleitende Gehölzstrukturen einen behütenden Rahmen für Klosterlangheim bieten. Die Bäche mit Uferbegleitgehölzen bieten nach allen Himmelsrichtungen eine Verbindung mit der Landschaft. Am Ortsrand befinden sich zudem in den Bachtälern mehrere Teiche, die in vielfältiger Weise genutzt werden, zuallererst in ihrer ursprünglichen Funktion als Fischteiche sowie als Regenrückhaltebecken für den Hochwasserschutz, für die Freizeitnutzung sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese multifunktionale Eigenschaft der Teiche wertet auch den Ortsrand enorm auf und weist den alten Teichen neue Aufgaben zu. Die Bewirtschaftung und Pflege hat sich an den vielfältigen Funktionen zu orientieren, d.h. neben teichwirtschaftlichen Aspekten sind auch die Belange der Naherholung und des Arten- und Biotopschutzes und selbstverständlich auch die Hochwasserschutzbelange zu beachten. Die angrenzende Feldflur wird durch die Bäche gegliedert. Diese werden durchgehend mit Ufergehölzen gesäumt, z.T. mit alten Kopfweiden. An die überwiegend ackerbaulich bewirtschaftete Feldflur schließt Wald an, der Teil des europäischen Biotopverbundsystemes „Natura 2000“ ist. Die Bewirtschaftung berücksichtigt den jeweiligen Schutzzweck, d.h. den Erhalt des für den Naturraum ursprünglichen Waldtyps sowie die speziellen Belange einzelner Tierarten, wie z.B. die von Vögeln und Fledermäusen. Diese naturnahen Wälder eignen sich natürlich besonders für die Naherholung und deshalb wurden auch einige Wanderwege darin ausgewiesen. Von Klosterlangheim nach Vierzehnheiligen führt auch ein bekannter Pilgerweg, der die 14 Nothelfer zum Thema hat.

## 2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung. Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umgriff des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

## 2.1 Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

### **Beschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Klosterlangheim, einem historisch gewachsenen Ort mit der ehemaligen Klosteranlage, die viele Einzeldenkmäler beinhaltet, die auch heute noch einer Nutzung unterzogen und die auch touristisch von Bedeutung sind.

Im Norden befindet sich der Pilgerweg „Nothelferweg“ mit Verbindung nach Vierzehnheiligen. Im Westen schließt ein Waldstück, das im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst ausgewiesen ist, an.

Im Süden schließt ein Wirtschaftsweg an, der aus dem Ort im Osten Richtung Wald im Westen führt sowie weiter südlich eine Fischteich-Anlage. Durch die Ausrichtung der Module treten keine Blendwirkungen für die Bewohner auf. Die Fläche selbst spielt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Rolle für die Erholung. Die PV-Anlage ist von der Staatsstraße ST 2203 über den Spendweg Fl. Nr. 969, Gmkg. Roth erschlossen. Dieser dient in Verlängerung der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung, und wird als örtlicher Spazierweg genutzt. Der Bereich um das Planungsgebiet wird als örtlicher, mit dem Nothelferweg, als überörtlicher Wanderweg auch als überörtlicher Erholungsraum genutzt.

### **Auswirkungen**

Durch die Lage der geplanten Anlage werden die umliegenden Wohngebiete nicht beeinträchtigt. Eine störende Blendwirkung der Module auf die Immissionsorte (Straße Wohnbebauung mit Sichtbeziehung) ist nicht zu erwarten. Für Freizeit und Erholung und für den Tourismus in der Region entstehen Störungen und eine Veränderung des Landschaftsbildes.

### **Ergebnis**

Durch die geplante PV-Anlage in der freien Landschaft entstehen für die umliegende Bevölkerung von Klosterlangheim hinsichtlich Verkehrsbelastung bzw. Lärm keine Einschränkungen. Im Bereich Freizeit und Erholung werden die Umweltauswirkungen durch Eingrünungen der Anlage und entsprechende Ausrichtung der Module, in Bezug auf Blendwirkungen, als **mittel** eingestuft.

## 2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

### **Beschreibung Sachgüter**

Auf dem zukünftigen Solarfeld sind keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-) Schutzgebiete bekannt. Das Plangebiet liegt lt. Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenfels auf einer landwirtschaftlichen Fläche.

Am westlichen Rand schließt sich der Wald als Teilfläche eines im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, sowie Flora-Fauna – Habitatgebiete und ein Vogelschutzgebiet an. Im Plangebiet liegt kein Biotop, aber im Umfeld des Plangebietes sind insbesondere die Gräben als Biotope ausgewiesen

### **Auswirkungen Sachgüter**

Durch die Ausweisung als PV-Anlage geht die Fläche für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration. Im Vorhaben- und Erschließungsvertrag/Städtebaulichen Vertrag wird eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Nutzung festgesetzt, d.h. die Fläche kann später wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

### **Ergebnis Sachgüter**

Durch die geplante Solaranlage geht der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum eine Ackerfläche verloren, jedoch nicht wie bei Straßenbaumaßnahmen oder einer Bebauung mit Gebäuden für immer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum, die landwirtschaftliche Nutzung kann nach Aufgabe der Anlage wieder aufgenommen werden. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der Eingriffsgröße als **gering** angesehen.

### **Beschreibung Kulturgüter**

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Denkmalliste im Geltungsbereich nicht bekannt. In Ortsmitte von Klosterlangheim sind zahlreiche Einzeldenkmäler und im Bereich der ehemaligen Klosteranlage ein zusammenhängendes Bodendenkmal ausgewiesen.

### **Auswirkungen Kulturgüter**

Aufgrund der Entfernung nach Klosterlangheim und der Topographie ist der „Solarpark Klosterlangheim“ von dort aus nicht sichtbar.

### **Ergebnis Kulturgüter**

Aufgrund der Lage und Ausrichtung des Solarparks ist eine Beeinträchtigung der Bewohner von Klosterlangheim weitgehend vermeidbar. Es wird eine Sichtschutzhecke, die gleichzeitig als Ausgleichsfläche herangezogen werden kann, gepflanzt. Damit ist die Beeinträchtigung gemildert, sodass nur von einer **geringen** Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Für den Fall evtl. auftretender Bodendenkmäler sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## 2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

### **Beschreibung**

Im Westen des Planungsbereiches schließt ein Waldstück an.

Die Anlage grenzt dort an das LSG an, liegt aber gerade noch außerhalb der Schutzzone. Die Fläche, die ackerbaulich genutzt wird, ist leicht Nordost exponiert.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

### **Auswirkungen**

Der Wald liegt außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt erhalten, auch der geschützte Waldrandbereich bleibt bei der Bebauung unberührt.

Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Im Gegensatz zur ackerbaulichen Bearbeitung steht das Areal den bodenbrütenden Vögeln als neuer geschützter Lebensraum zur Verfügung. Die Baufeldfreimachung als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die artenarme Ackerfläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken aufgewertet.

## **Ergebnis**

Für die o. g. Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche und der fehlenden Artenvielfalt eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

Die Maßnahme selbst fördert die Vernetzung der einzelnen Trockenlebensräume innerhalb des Gemeindegebiets und leistet einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Magere bzw. Wärme liebende Waldränder sind je nach ihrer Ausprägung Lebensraum und Wanderachse für eine Vielzahl an Tiergruppen.

### 2.4 Schutzgut Landschaftsbild

#### **Beschreibung**

Der gesamte Bereich ist ländlich strukturiert, von Dörfern und landwirtschaftlichen Anwesen geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet liegt in einer hügeligen Landschaft westlich von Klosterlangheim und grenzt im Westen an den Wald, sowie im Norden an die freie Landschaft und an den Nothelferweg an. Der Nothelferweg führt von Klosterlangheim über die Hochfläche des Jura nach Vierzehnheiligen. Mit seinen modernen Skulpturen ist er besonders für Pilger und kulturinteressierte Gäste von besonderer Bedeutung.

### **Auswirkungen**

Die PV - Anlage wirkt zunächst wie ein Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Einfriedung und die geplante Heckenbepflanzung gemindert, jedoch werden erst nach einigen Jahren die Kompensationsmaßnahmen voll wirksam werden.

Der geplante Bebauungsplan mit seinen Grünordnungsfestsetzungen ist geeignet einen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen und hierdurch die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

### **Ergebnis**

Um einen geeigneten Übergang in die Natur zu schaffen, wurden 2 Schnitte erstellt, die die Situation im Hinblick auf den Nothelferweg darstellen und die erforderliche Höhe der Pflanzung ermittelt.

Trotz der grünordnerisch festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **mittel** eingestuft.

### 2.5 Schutzgut Boden

#### **Beschreibung**

Der vorhandene Boden (Lia, Schwarzer Jura mit Oberem Keuper (Rhät), Tonstein, Sandstein mit Eisenerzflözen, Mergel und Kalkstein) ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich geeignet. Durch die PV-Anlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit. Der Landkreis Lichtenfels ist als „benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet“ ausgewiesen (§ 3 Nr. 7 EEG 2017).

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des EEG ("Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)"Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 13.05.2019 I 706)

können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 70 Anlagen in Bayern pro Kalenderjahr.

Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

#### **Auswirkungen**

Durch die Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird nur max. 1 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrige landwirtschaftliche Fläche geht durch die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland nicht verloren, sondern wird eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Fläche in die Lebensmittelproduktion nichts im Wege.

## Ergebnis

Es sind auf Grund der o. g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### 2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

## Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen, bzw. wassersensible Bereiche im Hinblick auf Hochwassergefahren sind nicht vorhanden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nicht um Überschwemmungsgebiete. Über den Grundwasserstand gibt es keine Informationen.

## Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist eine hohe Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständering im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets und eine Filterschicht für das Schutzgutes Wasser bewirkt. Die vorhandenen Gräben im Bereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage versickert weitflächig zwischen den Solarmodulen.

## Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen als **gering** eingestuft. Die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

**Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben**

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholungsfunktion	<b>mittel</b>
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	<b>gering</b>
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung	<b>mittel</b>
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude,	<b>mittel</b>
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	<b>gering</b>
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	<b>gering</b>

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Ressourcenschonung würden nicht entstehen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

- Festsetzung zum schonenden Umgang mit Mutterboden
- Festsetzung einer Eingrünung der Photovoltaik - Freiflächenanlage und Ausweisung einer Ausgleichsfläche
- Festsetzungen zu Oberflächen auf privatem Grund (Begrenzung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Erschließungswege)
- Festsetzung zur Durchgängigkeit der Einfriedung für Kleintiere durch 15 cm Bodenfreiheit
- Festsetzung zur unauffälligen, der Umgebung angeglichen Außengestaltung der Technikgebäude
- Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig
- Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen
- Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren
- Verwendung von ungiftigen, polykristallinen Solarmodulen
- Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente.

#### 4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme auf der Grundlage einer Potentialanalyse zu Feld brütenden Vogelarten wurde vom Büro PLÖG, Prosselsheim in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lichtenfels erstellt und ist als Anlage dem Umweltbericht beigefügt. Auf die geplante temporäre CEF-Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Feldlerche wird unter Pkt.8.4.3 Nr. A4 „Geplante Ausgleichsflächen“ hingewiesen.